Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen NFA

Umsetzung im Kanton Solothurn

Schlussbericht
Management Summary

zuhanden des
Regierungsrates des Kantons Solothurn

Inhaltsverzeichnis

Management Summary - Zusammenfassung 3
1. Stand der Arbeiten auf Bundesstufe 3
2. Erarbeitung der Umsetzungskonzepte auf Kantonsstufe 3
3. Finanzielle Auswirkungen für den Kanton 4
4. Stand nach Teilprojekt 5
4.1. Teilprojekt 1 – Soziale Sicherheit 5
4.2. Teilprojekt 2 – Bildung 7
4.3. Teilprojekt 3 – Verkehr/Raumplanung/Denkmalschutz/Wasser/Vermessung 8
Vermessung 8
4.4. Teilprojekt 4 – Öffentliche Sicherheit und Gesundheit 9
4.5. Teilprojekt 5 – Militär und Bevölkerungsschutz 9
4.6. Teilprojekt 6 – Landwirtschaft, Wald, Naturschutz 9
5. Aufhebung der Projektorganisation 10

Management Summary - Zusammenfassung

1. Stand der Arbeiten auf Bundesstufe

Mit der Neugestaltung Finanzausgleich und der Aufgabenteilung Bund – Kantone (NFA) wird eine Verbesserung der Effizienz, Effektivität und Anreizstruktur des föderalen Systems der Schweiz angestrebt. Um dieses Ziel zu erreichen, sollen die Aufgaben, Kompetenzen und Finanzströme zwischen dem Bund und den Kantonen so weit wie möglich und sinnvoll entflochten werden. Durch ein vollständig neu konzipiertes Ausgleichssystem sollen die Fehlanreize des heutigen Finanzausgleichs beseitigt werden. Im Vordergrund steht der Ersatz der zweckgebundenen Finanzkraftzuschläge durch zweckfreie Beiträge, wodurch die Eigenständigkeit und Eigenverantwortung der Kantone gestärkt und ihr Mitteleinsatz stärker den Bedürfnissen der regionalen Bevölkerung angepasst werden kann.

Das „Jahrhundertprojekt" NFA kommt jetzt in die Zielgerade: Nach den beiden ersten Botschaften (Verfassungsänderungen und Finanz- und Lastenausgleichsgesetz vom 14. November 2001 und der Botschaft vom 7. September 2005 zur Ausführungsgesetzgebung NFA) hat der Bundesrat am 8. Dezember 2006 die dritte und letzte Botschaft mit dem Titel „Bundesbeschlüsse über die Festlegung des Ressourcen-, Lasten- und Härteausgleichs sowie das Bundesgesetz über die Änderung von Erlassen im Rahmen des Übergangs zur NFA" dem Parlament zugeleitet. Als voraussichtlicher Zeitpunkt der Inkraftsetzung gilt der 1. Januar 2008.

Diese dritte Botschaft beinhaltet folgende Gegenstände:

- Dotierung des Ressourcen- und Lastenausgleichs des Bundes sowie des Härteausgleichs mit finanziellen Mitteln;
- Definitive Festlegung der Höhe der Bundesbeiträge an die AHV und IV;
- Festlegung der nicht werkgebundenen Anteile der Kantone am Ertrag der zweckgebundenen Mineralölsteuer, der sogenannten allgemeinen Strassenbeiträge;
- Übergangsbestimmung zum Bundesgesetz über die Invalidenversicherung zur Regelung der beim Übergang zur NFA noch ausstehenden nachschüssigen Beiträge der IV an die Behinderteninstitutionen;
- Ausblick auf die für den neuen Finanzausgleich im engeren Sinn erforderlichen Regelungen auf Verordnungsstufe[1].

2. Erarbeitung der Umsetzungskonzepte auf Kantonsstufe

Mit RRB Nr. 2005/1155 vom 24. Mai 2005 wurde der Schlussbericht „Grobkonzept NFA-Umsetzung Kanton Solothurn" durch den Regierungsrat genehmigt. Gleichzeitig mit der Verabschiedung des Schlussberichtes zum Grobkonzept hat der Regierungsrat die Aufträge für die Phase „Umsetzungskonzept" freigegeben. Nach Kenntnisnahme des Vernehmlassungsentwurfs des Bundes zur NFA-Phase, 2. Botschaft vom 7. September 2005 hat sich gezeigt, dass nur für bestimmte Teilprojekte Umsetzungskonzepte (Detailkonzepte) in Auftrag gegeben werden mussten. Es handelte sich um die folgenden Bereiche:

- Teilprojekt 1 - Soziale Sicherheit
- Teilprojekt 2 – Bildung
- Teilprojekt 3 - Verkehr/Raumplanung/Denkmalschutz/Wasser/Vermessung, Teil Nationalstrassen und Vermessung
- Teilprojekt 6 - Landwirtschaft, Wald, Naturschutz

Die Zielsetzung der Umsetzungskonzepte lag in der Festlegung des „Gesetzgebungsfahrplanes" (d.h. der Bestimmung des Handlungsbedarfs für die Anpassung der Gesetze, der Verordnungen oder der Ausarbeitung von Verträgen), welcher auf Kantonsstufe initiiert werden muss sowie die Klärung der organisatorischen und personellen Auswirkungen der Reform.
Auch hat der Regierungsrat mit RRB Nr. 2006/1818 vom 12. Oktober 2006 zur 3. NFA-Botschaft (vgl. Ziffer 1.1.) zuhanden des Bundes Stellung genommen. Deren Folgerungen sind in diesem Schlussbericht eingeflossen.

[1] Die erforderlichen Regelungen auf Verordnungsstufe für die neue Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen sind in der zweiten NFA-Botschaft beschrieben.

3. Finanzielle Auswirkungen für den Kanton

Die Auswirkungen der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung (NFA) lässt sich auf der Grundlage der Globalbilanz 2004/2005[2] prognostizieren. Sie präsentieren sich wie folgt:

Globalbilanz Kanton Solothurn (2004/2005)

in 1'000 Franken; (+) Belastung Kanton; (-) Entlastung Kanton

Aufgabenentflechtung	-20'649
Wegfall Finanzkraftzuschläge[3]	80'737
Reduktion Bundessteueranteil	32'232
Lastenausgleich	0
Ressourcenausgleich	-179'880
Härteausgleich	4'826
Total	**-82'734**

Wäre die NFA im Jahr 2004/2005 eingeführt worden, hätte aufgrund der Aufgabenentflechtung zwischen dem Bund und dem Kanton ein Minderbelastung von 20,649 Mio. Franken und wegen des Wegfalls der Finanzkraftabstufungen eine Mehrbelastung für den Kanton von 80,737 Millionen Franken resultiert. Infolge der Reduktion des Kantonsanteils an der Bundessteuer von 30% auf 17% hätte eine weitere Belastung von 32,232 Mio. Franken resultiert. Diese Mehrbelastungen werden über den Ressourcenausgleich in der Höhe von 179,88 Millionen Franken kompensiert. Nach Abzug des Härteausgleichs von 4,826 Millionen Franken ergibt sich für den Kanton Solothurn ein (positiver) jährlicher Entlastungssaldo von 82,734 Millionen Franken zweckfreier Mittel.

Der oben ausgewiesene Mittelzuwachs von 82,7 Mio. Franken muss, falls die finanziellen Auswirkungen auf die allgemeine Staatsrechnung (ohne Spezialfinanzierungen) ausgewiesen sollen, um rund 6 Mio. Franken (Voranschlag 2007) reduziert werden und beläuft sich nach dieser Korrektur noch auf rund 76,7 Mio. Franken. Die Reduktion ist eine Folge der Bestimmung im Revisionsentwurf des Bundesgesetzes über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer (SR 725.116.2), welche unter Artikel 34 Abs. 4 vorsieht, dass die Kantone ihren Anteil am Mineralölsteuerertrag inskünftig ausschliesslich für Strassenausgaben zu verwenden haben. Für den Kanton Solothurn bedeutet dies, dass anstelle der heutigen 50% des kantonalen Mineralölsteuerertrags neu 100% in den Strassenbaufonds fliessen müssen. Die NFA führt somit zu einer Entlastung des Strassenbaufonds um jährlich mindestens 6 Mio. Franken (vorbehältlich Reduktion Kantonsanteil von 12% auf 10%).

[2] Botschaft zu den Bundesbeschlüssen übe die Festlegung des Ressourcen- Lasten- und Härteausgleichs sowie zum Bundesgesetz übe die Änderungeen von Erlassen im Rahmen des Übergans zur NFA, Seite 116

4. Stand nach Teilprojekt

Wie die Globalbilanz nach Ziffer 3 zeigt, beläuft sich die Entlastungswirkung aufgrund der Aufgabenentflechtung auf 20,649 Mio. Franken. Der Wegfall der Finanzkraftzuschläge bei diesen Aufgaben führt dagegen zu einer Belastung im Umfang von 52,141 Mio. Franken[3]. Gesamthaft ergibt sich somit ein Belastungssaldo bei den Aufgabenentflechtungen in der Höhe von 31,492 Mio. Franken. Nach Teilprojekten resultieren folgende Entlastungs- respektive Belastungssaldi:

in 1'000 Franken; (+) Belastung Kanton; (-) Entlastung Kanton

Aufgabenbereich	**Total** (Basis: 2004/2005)
Teilprojekt 1 - Soziale Sicherheit	-11'388
Teilprojekt 2 - Bildung	38'443
Teilprojekt 3 - Verkehr/Raumplanung/Denkmalschutz/Wasser/Vermessung	4'335
Teilprojekt 4 - Öffentliche Sicherheit	-47
Teilprojekt 5 - Militär und Bevölkerungsschutz	0
Teilprojekt 6 - Landwirtschaft/Wald/Naturschutz	149
Total Aufgabenentflechtung und Wegfall Finanzkraftzuschläge [1]	**31'492**

[1] ohne Bundessteuer, Verrechungssteuer und Gewinn SNB

Der Zeitplan für die Anpassung der gesetzlichen Grundlagen im Kanton ist aus den Teilberichten (Ziffer 3) ersichtlich. Auf die Erstellung einer Gesamtvorlage „Umsetzung NFA" wurde verzichtet, da die verschiedenen Spezialgesetzgebungen einen je unterschiedlichen Revisionsbedarf und Umsetzungsstand ausweisen.

4.1. Teilprojekt 1 – Soziale Sicherheit

Allgemein
Der Grossteil der Änderungen wurden im Sozialgesetz berücksichtigt.

AHV
Finanzielle Entlastung des Kantons. Anpassungsbedarf im Sozialgesetz vorgenommen. Keine organisatorischen oder personellen Konsequenzen.

IV
Finanzielle Entlastung des Kantons. Anpassungsbedarf im Sozialgesetz vorgenommen. Organisation der IV Stellen geht erneut in Bundeskompetenz (Sitz, interne Organisation), wobei die kantonale bzw. regionale Präsenz beibehalten wird und mit den Kantonen Standortverträge abgeschlossen werden sollen. Für die Mitarbeitenden der IV gilt grundsätzlich das Personalrecht des Bundes, wobei jedoch mit dem Abschluss von Standortverträgen eine Delegation des rechtlichen Status des IV-Personals an den Kanton möglich ist.

EL
Kleine finanzielle Belastung des Kantons. Es sind personelle Konsequenzen absehbar (allenfalls eine Stelle in der Ausgleichskasse Kanton Solothurn). Der «Pflegeversicherungsbereich» ist neu in kantonaler Verantwortung. Der Kanton bestimmt Umfang und Höhe der zu vergütenden Heim-, Krankheits- und Behinderungskosten. Der Kanton kann frei wählen, ob er die Differenzleistungen an die Betroffenen selber ausrichten will (Subjekthilfe) oder diese Kosten den Heimen in Form von Subventionen vergütet. Im Sozialgesetz wurde die bisherige Subjekthilfe gewählt. Der Regierungsrat hat in der Sozialverordnung beziehungsweise über die Höchsttaxen in Pflegeheimen die Höhe der anrechenbaren krankheits- und behinderungsbedingten Kosten zu bestimmen.

[3] Wegfall Finanzkraftzuschläge bei Aufgaben: 52,141 Mio. Franken + Wegfall Finanzkraftzuschläge Bundessteuer/Verrechnungssteuer und SNB-Gewinn: 28,596 Mio. Franken = 80,737 Mio. Franken total

Bau- und Betriebsbeiträge an Wohnheime, Werkstätten und Institutionen für die berufliche und medizinische Eingliederung
Die Kantonalisierung der Finanzierung, der Organisation und der Anspruchsberechtigung bedingt eine neue kantonale Gesetzesgrundlage. Sie wurde im Sozialgesetz vorgenommen. Bis Ende 2008 ist dem Bundesrat ein Leitbild und Umsetzungskonzept zu unterbreiten. Es ist mit einer Stellenschaffung beim Kanton für die neu übertragenen Aufgaben im Umfang von 1,5 Stellen zu rechnen.

Hilfe und Pflege zu Hause – Spitex
Der Bund zieht sich aus der Finanzierung zurück. Innerkantonal ist die Hilfe und Pflege zu Hause ein kommunales Leistungsfeld. Gleichzeitig wird diese Uebernahme im Rahmen des Sozialgesetzes über den Verteilschlüssel der EL kompensiert.

Unterstützung der Betagten- u. Behindertenhilfe
Die Erbringung der Dienstleistungen erfolgt weiterhin durch die privaten im Kanton tätigen Anbieter. Da der Kanton auch weiterhin keine Subventionierung an diese Kosten leistet, obliegt die Finanzierung den Schweizer Dachverbänden und Privaten.

Prämienverbilligung
Der Bund hat sein Finanzierungsmodell gewechselt. Das neue Sozialgesetz enthält noch eine Fassung, welche auf dem noch geltenden Bundesrecht basiert. Auch die mittlerweile eingereichte Gesetzesinitiative der SP für eine wirksame Verbilligung der Krankenkassenprämien, steht noch unter geltendem Recht. Der Regierungsrat hat daher mit RRB Nr. 2006/1778 vom 26. September 2006 das Departement des Innern beauftragt, eine Ergänzungsvorlage zum Sozialgesetz bis April 2007 auszuarbeiten.

Überführungsregelung
Aufgrund der Abklärungen zu den Übergangs- und Überführungsregelungen ergibt sich vor allem aus den sogenannt nachschüssigen Zahlungsverpflichtungen des Bundes, an denen aufgrund der bisherigen Regelungen die Kantone (und im Innenverhältnis die Einwohnergemeinden) mitbeteiligt sind, Klärungsbedarf. Dabei handelt es sich um Folgendes: Die IV rechnet ihren Beitrag an die IV-Wohnheime und Werkstätten ca. 1-2 Jahre später ab. Wenn also die NFA integral auf 1. Januar 2008 in Kraft treten soll, sind gleichzeitig noch die "altrechtlichen" Verpflichtungen aus den Vorjahren, insbesondere der Jahre 2006 und 2007 zu erfüllen. Die massgeblichen Gremien, so auch der Kanton Solothurn in seiner Vernehmlassung, sprachen sich dafür aus, dass für diese nachschüssigen Zahlungen auch die "altrechtlichen" Verteilschlüssel zur Anwendung kommen sollen. Dieser Schlüssel betrug und beträgt 1/8 Kanton, 3/8 Bund. Aufgrund der Berechnungen des Bundes fallen für den Kanton Solothurn rund 7.2 Mio. Franken an nachschüssigen Mitleistungen an, die an den Bund zu zahlen sind. Im Innenverhältnis Kanton/Einwohnergemeinden sind die Einwohnergemeinden nach dem sogenannten GASS-Schlüssel mit 33.3% oder einem Drittel oder mit 2.4 Mio. Franken an diesen Kosten beteiligt. Da diese Leistungen periodengerecht in den Jahren 2006/2007 anfallen, empfiehlt es sich, diese Ausgaben - gleich wie der Bund - in der Rechnung 2006, allenfalls gesplittet in der Rechnung 2007 zurückzustellen. Die Einwohnergemeinden sind über die Mitbeteiligung zu orientieren.

Anträge

- Der Standortvertrag mit dem Bund für die IV-Stelle Kanton Solothurn ist zu erarbeiten;
- Die Auswirkungen der NFA sind in der Sozialverordnung zum Sozialgesetz zu konkretisieren;
- Das Konzept nach Artikel 10 IFEG für Wohnheime und Werkstätten für Menschen mit Behinderungen ist auszuarbeiten;
- Die Neuregelung der Finanzierung Prämienverbilligung ist umzusetzen.

4.2. Teilprojekt 2 – Bildung

Allgemein
Im Gegensatz zu anderen Leistungsfeldern führt die NFA im Bildungsbereich zu massiven organisatorischen und finanziellen Mehrbelastungen für die Kantone. Der Anpassungsbedarf lässt sich in 3 Schwerpunkten zusammenfassen:

Sonderpädagogik
Hier entsteht die Veränderung aus dem vollständigen Rückzug der Invalidenversicherung aus der Organisation und der Finanzierung der Sonderschulung und der pädagogisch-therapeutischen Massnahmen. Wie fast in allen Kantonen führt diese Veränderung auch im Kanton Solothurn zur Notwendigkeit von Gesetzes- und Verordnungsanpassungen und zu organisatorischen und personellen Anpassungen in der Verwaltung. Ebenfalls besteht ein beträchtlicher Anpassungsbedarf bei Budgets und Finanzplänen. Durch den Rückzug der Invalidenversicherung entsteht zudem ein neues Aufgabenfeld im Bereich der interkantonalen Zusammenarbeit. Aktuell beschäftigt sich deshalb auch die EDK mit der Herausforderung, diese neuen Aufgaben möglichst koordiniert und harmonisiert anzugehen.

Ausbildungsinstitutionen
Die Invalidenversicherung zieht sich auch aus der bisherigen Finanzierung der Ausbildungsstätten von Sonderschulpersonal (Schulische Heilpädagogik, Therapeutische Berufe, Sozialpädagogik) zurück. Innerhalb kurzer Zeit ist nun zu klären, ob überhaupt und wenn ja, wie und durch wen diese wegfallenden Ausbildungsbeiträge ersetzt werden sollen. Da die betroffenen Ausbildungsinstitutionen gesamtschweizerisch ausgerichtet sind und heute durch unterschiedliche rechtliche Trägerschaften geführt werden, ist die Klärung der zusätzlichen kantonalen Verantwortung sowohl im Kanton Solothurn als auch in allen anderen Kantonen sehr schwierig. Notwendig ist hier ein stufenweiser Klärungsprozess.

Stipendien
Wesentlich kleiner und einfacher zu bewältigen ist der NFA bedingte Veränderungsbedarf im Bereich der Stipendien. Hier muss das Stipendiengesetz und die entsprechende Verordnung den neuen Beitragsschlüsseln angepasst und gewisse administrative Abläufe neu definiert werden.

Anträge

Sonderpädagogik
Die notwendige Gesetzesänderung (Anpassung und Ergänzung des Volksschulgesetzes) aufgrund der NFA sind wie geplant und durch RRB 2006 / 692 bereits beschlossen, um die diesbezüglich ergänzten Gesetzesgrundlagen per 1.1.2008 in Kraft treten lassen zu können. Mit dieser Gesetzesanpassung soll auch geprüft werden, welche Verordnungen integriert und aufgehoben werden können. Der Regierungsrat sollte hier spätestens Ende März eine entsprechende Botschaft und einen Entwurf zu Handen des Kantonsrates verabschieden können.

Die als Folge der NFA erforderlichen, grossen Anpassungen des Globalbudgets AVK und der Finanzgrössen sind inzwischen bereits verabschiedet. Im AVK müssen die personellen und organisatorischen Anpassungen umgesetzt werden, damit das mit dem Rückzug der Invalidenversicherung anfallende grössere Arbeitsvolumen bewältigt werden kann.

Ausbildungsinstitutionen
Einsetzen einer kleinen interdepartementalen Arbeitsgruppe, welche mit Vertretenden der durch den Rückzug der Invalidenversicherung betroffenen Ausbildungsinstitutionen die notwendigen Massnahmen ausarbeitet und Lösungen skizziert. Diese sind anschliessend mit den anderen Kantonen abzusprechen und dem Regierungsrat als Beschlussesentwurf vorzulegen.

Stipendien
Anpassung des Stipendiengesetzes und der Stipendienverordnung per 2008.

4.3. Teilprojekt 3 – Verkehr/Raumplanung/Denkmalschutz/Wasser/Vermessung

Nationalstrassen
Mit der Einführung der NFA beabsichtigt der Bund (als neuer Alleinverantwortlicher für Betrieb und Ausbau der Nationalstrassen) sogenannte Betriebsgesellschaften mit dem Unterhalt zu beauftragen. Die Kantone Solothurn, Aargau und Basel-Landschaft beabsichtigen, ihre gegenwärtigen Unterhaltsorganisationen für den Nationalstrassenunterhalt in einer privatrechtlichen Aktiengesellschaft zusammenzuführen. Diese soll im Auftrag des Bundes den betrieblichen Unterhalt auf ihren Streckenabschnitten sicherstellen.

Die Projektleitung für die Gründung dieser neuen Gesellschaft liegt beim Kanton Aargau. Nachdem in der Zwischenzeit (bis 25.10.06) die Frage der Gesellschaftsform geklärt ist, stehen nun Konzeption der internen Organisation und personalrechtliche Fragen im Zentrum der Projektarbeit. Unabhängig von diesen weiterführenden Konzeptionsarbeiten, hat jeder Kanton die Rechtsgrundlage für die Beteiligung an einer solchen privatrechtlichen Aktiengesellschaft zu schaffen.

Die Aufgaben des baulichen Unterhaltes und des Ausbaus der Nationalstrassen, welche bis anhin vom Kanton wahrgenommen wurden, wird der Bund ab 2008 in eigener Regie wahrnehmen. Es ist ein Anliegen des Bundesamtes für Strassen, die bisher für den Kanton tätigen Spezialisten weiter zu beschäftigen.

Während für die Gründung der gemeinsamen Betriebsgesellschaften eine Gesetzesgrundlage notwendig ist, ist im Zusammenhang mit der Übertragung der Aufgaben im Bereich des baulichen Unterhaltes und des Ausbaus der Nationalstrassen an den Bund, die Aufhebung des Einführungsgesetzes zum Nationalstrassengesetz (BGS 725.21) vorzusehen. Die Rechtsgrundlage für die Beteiligung des Kantons Solothurn an einer Nationalstrassenbetriebsgesellschaft, zusammen mit den Kantonen Aargau und Basel Landschaft, ist im Strassenbaugesetz vorzusehen.

Vermessung
Es ist nicht gelungen, alle Vermessungsoperate (Neuvermessung) vorzuziehen und noch nach heutigem Recht abzuwickeln. Da einige Kantone dieselbe Absicht verfolgt haben, fehlten dem Bund die Kredite, um den erhöhten Mittelbedarf in den Jahren 2006 und 2007 abzudecken. Einige Operate werden also nach der neurechtlichen Regelung unter der NFA abgewickelt werden müssen. Der Kanton Solothurn wird so für die Restarbeiten des Projektes RADAV rund 198'000 Franken weniger Bundesbeiträge erhalten. Nach § 250 Abs. 2 lit. b des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB, BGS 212.11) werden die Restkosten der Vermessungsarbeiten hälftig zwischen Gemeinde und Kanton aufgeteilt. Für die noch ausstehenden Vermessungsoperate werden die Gemeinden also mit rund 99'000 Franken mehr belastet. Betroffen sind die Gemeinden Meltingen (62‘000 Franken), Messen (12'000 Franken), Lüterswil-Gächliwil (10'000 Franken), Biezwil (10'000 Franken) undBalm b. Messen (6'000 Franken). Diese Mehrkosten sind aus Gründen der Gleichbehandlung mit den anderen Gemeinden vom Kanton zu übernehmen. Hierzu ist § 250 Abs. 2 lit. b EG ZGB in Abstimmung mit der Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an das neue Geoinformationsgesetz des Bundes, welches ebenfalls ab 2008 in Kraft treten soll, anzupassen.

Antrag

Das Bau- und Justizdepartement wird beauftragt

- das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Nationalstrassen (BGS 725.21) aufzuheben;
- das Strassengesetz (BGS 725.11) mit einer Bestimmung zu ergänzen, welche es dem Kanton Solothurn ermöglicht, sich durch Beschluss des Regierungsrates an einer privatrechtlichen Aktiengesellschaft für den Unterhalt der Nationalstrassen auf dem Gebiet des Kantons Solothurn, Aargau und Basel-Landschaft zu beteiligen;
- im Strassengesetz die dem Kanton verbleibenden Aufgaben im Bereich der Raststätten zu regeln;
- § 250 Abs. 2 lit. b des Einführungsgesetzes zum schweizerischen Zivilgesetzbuch dahingehend zu ändern, damit die vom neurechtlich abzuwickelndem Rest der Vermessungsarbeiten (RADAV) betroffenen Gemeinden gegenüber den bereits vermessenen Gemeinden finanziell nicht benachteiligt werden. Die Revision hat in Abstimmung mit den Anpassungen der kantonalen Gesetzgebung an das Geoinformationsgesetz des Bundes, welches ebenfalls am 1. Januar 2008 in

Kraft treten soll, zu erfolgen.

4.4. Teilprojekt 4 – Öffentliche Sicherheit und Gesundheit

Bereits anlässlich des Berichtes zum Grobkonzept, wurde mit RRB Nr. 2005/1155 vom 24. Mai 2005 zur Kenntnis genommen, dass sich in den Aufgabengebieten öffentliche Sicherheit und Gesundheit, aufgrund der NFA weder gesetzgeberischer Handlungsbedarf noch sonstige wesentliche Auswirkungen ergeben.

4.5. Teilprojekt 5 – Militär und Bevölkerungsschutz

Bereits anlässlich des Berichts zum Grobkonzept, wurde mit RRB Nr. 2005/1155 vom 24. Mai 2005 auf den eher geringen Anpassungsbedarf in diesen Bereichen hingewiesen. Die Sachlage hat sich nach einer neuerlichen Beurteilung durch das zuständige Amt für Militär und Bevölkerungsschutz nicht verändert.

4.6. Teilprojekt 6 – Landwirtschaft, Wald, Naturschutz

Die Anpassungen der NFA in den Bereichen Naturschutz, Landwirtschaft und Wald umfassen in erster Linie den Wegfall von Finanzkraftanteilen und den Systemwechsel zu Programmvereinbarungen an Stelle von Einzelprojektunterstützung. Die Vorarbeiten dazu sind angelaufen, werden aber noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Daher muss auch mit den entsprechenden Umsetzungsarbeiten und Gesetzesanpassungen zugewartet werden, bis entsprechende Resultate und Erfahrungen vorliegen.

Im Bereich Landwirtschaft wird zusätzlich die Tierzucht künftig vollständig vom Bund übernommen und es erfolgt eine Teilentflechtung bei der Beratung.

Sowohl bei der Landwirtschaft (AP 2011) wie auch beim Wald (Teilrevision Waldgesetz) sind Gesetzesänderungen in Vorbereitung, welche wesentlich weiter als die NFA-Anpassungen gehen. In beiden Bereichen wird jedoch eine Teilrevision des Landwirtschaftsgesetzes bzw. des Waldgesetzes zur rechtzeitigen Umsetzung der NFA vorgezogen. Diese Gesetzesänderungen sind notwendig, weil mit der NFA die Subventionszahlungen des Bundes direkt an Dritte entfallen werden und nur noch ein Subventionsverhältnis zwischen dem Kanton und den Dritten besteht. Eine entsprechende Kantonsratsvorlage ist in Vorbereitung.

Die Gesetzesanpassungen im Bereich Natur- und Heimatschutz sind zur Zeit noch nicht genau abschätzbar.

Bei den Globalbudgets der betreffenden Amtsstellen (ARP, ALW, AWJF) wurden im Finanzplan ab 2008 die wegfallenden Finanzkraftbeiträge sowie die ausfallenden Bundesbeiträge infolge der Teilentflechtung der landw. Beratung bereits aufgestockt. Allfällige Korrekturen aufgrund von aktuelleren Basiszahlen bleiben vorbehalten.

Anträge
Das Waldgesetz und das Landwirtschaftsgesetz werden im laufenden Jahr teilrevidiert. In beiden Erlassen müssen die Beitragsleistungen an Dritte den neuen Subventionsverhältnissen aufgrund der Programmvereinbarungen mit dem Bund angepasst werden. Allfällige weitere Gesetzesänderungen aufgrund der NFA werden in diesem Bereich erst in Angriff genommen, wenn die Ergebnisse aus den Pilotversuchen mit den Programmvereinbarungen vorliegen. Sie werden mit den zur Zeit laufenden Gesetzesrevisionen (AP 2011 und Waldgesetz) koordiniert.

5. Aufhebung der Projektorganisation

Mit RRB Nr. 2003/2037 vom 11. November 2003 hat der Kanton Solothurn eine eigene Projektorganisation zur NFA-Umsetzung Kanton Solothurn eingesetzt. Mit Blick auf die Komplexität der Reform und deren Umfang wurde sie sowohl hinsichtlich der Aufgabenbereiche als auch bezüglich der Vertretung der verschiedenen Akteure breit ausgestaltet: Neben dem Regierungsrat als politischem Steuerungsorgan wurde - wie auf der eidgenössischen Ebene - ein Leitorgan mit Mitgliedern der Verbände, Gemeinden und kantonalen Verwaltung eingesetzt, welches die von der Projektleitung zur Verfügung gestellten Grundlagen vorbereitet hat und zuhanden des Regierungsrates Antrag stellte. Für die Erarbeitung der Entscheidungsgrundlagen wurden sechs thematisch gegliederte Projektgruppen gebildet (vgl. Bericht). Die Projektleitung wurde durch das Finanzdepartement wahrgenommen.

Mit der Verabschiedung dieses Schlussberichts, soll diese Projektorganisation nun aufgelöst werden: Die weiteren technischen Umsetzungsarbeiten sind durch einen verwaltungsinternen Steuerungsausschuss (Mitglieder: bisherige Projekt- und Teilprojektleiter) bis zum Einführungszeitpunkt zu koordinieren.